

Dürrenhartsche  
Landesherzogliche Edict und  
Constitutiones  
à Num. 1. bis Num. 10.

M. i.

zum Verkauf  
der Jurisprudenz Facultät zu  
Erfurt.

II, 122.

III, 492.



1. Fürstlich-bischoflich Duell - Edict de dato Cracau  
9. 15. April. 1706.
2. Zusammenritzt Fürstlich-bischoflich Duell Edict de dato  
Vorschu d. 2. Jul. 1712. insonderem das vorrichtig  
mit der Hofsch. Hülff vorintertim erklärt außger  
redrathmird
3. Declaratio der Fürstl. Kay. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb.  
Constitution de dato Wien 2. 18. Oct. 1699.
4. Fürstl. Bischoflich Münsterrath Edict de dato Münster  
d. 6. April. 1699. das insonderem alle Befreyung  
vorbehaltlich insonderem.
5. Fürstlich Ordnung der Kriegstadt Müllhausen  
de Ao. 1688.
6. Fürstlich Münsterrath die Stadt und der Bürger  
schaft zu Müllhausen vorrichtig necessus.
7. Verordnung der Stadt zu Müllhausen d. 2. Dec. 1697.  
das die Hypothecarii extrajudicialibus, nach dessen  
Hypothecarii judicialibus immediate solten loci  
set morden.
8. Supplementa und Erläuterungen über einige  
Artikel der Stadt Müllhausen Privilegien und Capitul  
der Fürstlich Ordnung.
9. Erläuterung und Verbesserung einiger Artikel  
der insonderem dasselbe - Konstitution publicum  
Hofsch. Münsterrath Ordnung. de dato Wrisenfeld,  
d. 15. Nov. 1742.
10. Statuta der Kriegsbildt Wrisenfeld d. 1571.
11. Fürstl. Kay. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb.  
Constitutiones magna non  
Befreyung alination der Erben, Erb. Erb. Erb. Erb.  
Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb.  
de 153. 1604. 1612. 1699.
12. Dieben Vorsetzung der Qualität der Befreyung confirmir  
der Vortrag in der Erläuterung fallen und Abfertigung  
de Ao. 1598. d. 15. Maj.



in po. der brant.  
reißung  
oder  
Luftdrück.



Nachdem Ihre Hoch Fürstl. Gnaden zu Münster /c. Unser

Gnädigster Fürst und Herr Ihr fürnehmstes Absehen dahin gerichtet / und in alle wege sorgfältig be-  
achtet seyn / auff daß nicht allein alle Gelegenheiten / wodurch der Zorn Gottes bey gegenwärtiger gemeiner Noth und höch-  
ster Veranquiß der wehrten Christenheit noch mehr erweckt und über diesen Hoch Stifft gezogen werden könnte / auß dem weg  
geräumet / übermäßiges Essen und Trinken / Danken und Springen / Pracht und Hoffahrt in Kleidungen abgelschafft / son-  
dern auch allen wieder die von Ihren löblichen Herrn Vorfahren am Stifft in solcher intention wohlmeinend außgelassene Gebott und Wer-  
bott / eingerrissenen Mißbräuchen und Verwindtschlagungen vorbeuget / und auß dem Grunde abgeholfen / solich dero lieben Wnterbanen  
Wohlfahrt und Gedeihen desto mehr befördert werden möge / und dan dieselbe mit sonderbahren hohen Mißfallen ein Zeit hero wahrgenom-  
men / daß die dem gemeinen Wesen sehr schädliche und hiebevord scharrf und ernstlich verbotene Schenk Hochzeiten allgemach wieder einge-  
führet / auch die darwider emanire und publicirte beschlusime Verordnungen in Veracht gerathen / und durch allerhand Wnterscheiff / Auf-  
sucht und List frevelmüßig überschritten / und eludire worden / welches dan dahero entstanden / daß sich ein und andere theils unternommen /  
ohne höchstgemelt Ihre Hoch Fürstl. Gnaden Vorwissen unzulähige dispensation zu ertheilen / oder gewisse Anzahl Hoch Zeits Gäste zu er-  
lauben / theils aber / daß die zur Aufschreibestellere Verdiente ihre Treu und Pflichten offters verachsend / auff die überrettere und delinquenten  
keine genaue Acht gezeiben / oder nach Günst und Gaben damit durch die Finger gesehen / und selbe gehörenden Driß zu gebührender Bestraf-  
ung nicht angebracht haben / welchem Wnterbanen und schädlichen Mißbrauch Sie länger nicht zu zusehen gemeint;

Als erneweren mehr Höchsternende Ihre Hoch Fürstl. Gnaden alle dießfals von dero Herren Prædecessoren wohl außgelassene Edicta er-  
klären / ordnen und gebieten auch hiemit gnädigst / ernstlich / und wollen / daß hinfüro alle Schenk Hochzeiten in hiesigem Stifft und Für-  
stenthumb durchgehends / so wohl in inner Lands als auff den außsersten Etzungen eingestellet / und niemand unter waserley Pretext oder Wor-  
wand solches immer geschehen möge / sich deren unterfangen / noch jemand / wer der auch immer seye / bemächtigt seyn solle / gegen dieses Wer-  
bott ohne Ihre Hoch Fürstl. Gnaden Wissen und austrücklicher gnädigster verwilligung zu dispensiren / dahern sich aber ein oder ander gelü-  
sten tieffe / daß selbe außer acht zu setzen / und dargegen frevelmüßig zu handeln / solle nicht allein derselbe wegen einer jedweden eingeladen  
Verßohn / sondern auch die Gäste selbst vor Haubts in fünf Goldt Gulden Straff ipso facto und ohn einiges Nachsehen verfallen seyn; Und  
damit sich keinmand mit der vnwissenheit entschuldigen und sich obgemelter Straff entziehen könne / wird dieses Werbott durch gewöhnliche publica-  
tion und öffentliche affigirung abermahlt und zumachen / jedes Drißs Beambten auffgegeben / und darbenobst wohlernstlich befohlen / durch  
die Wdgibt und Wnterbedienten auff dessen Observanz und Einfolget genaue Acht und Aufsehen halten / und damit die etwa befinliche Wber-  
rettere und delinquenten mit vorbemelter Straff Besuff des Fisci ohn Conniveng und Nachlaß angelehen werden / Dieselbige zum Brüch-  
ten Register also gewis anbringen und denunciiiren zu lassen / als sich einem jeden seye / im fall verßphänderer Fabelähigkeit oder Wnterwe-  
ttlichdrische hohe Straff und Ingenad zu vermeiden. Wrfund Ihrer Hoch Fürstl. Gnaden Maßmens und beygetruckten Instezels. Signa-  
tum Münster den 6. Aprilis. Anno 1694.

Friderich Christian.



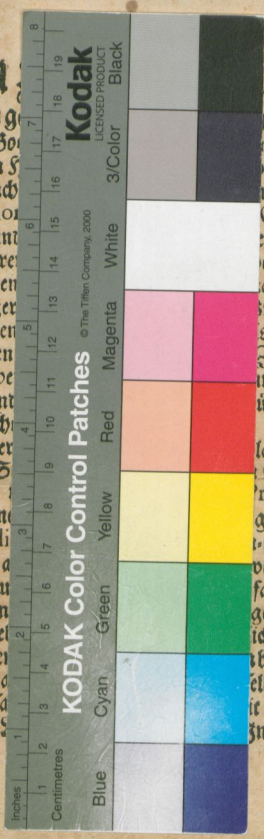


Fürstl. Gnaden

schmibstes Absehen dahing  
zeiten / wordurch der Zorn  
mehr erweckt und über diesen  
Danken und Springen/Prach  
ren am Griffe in solcher intention  
vorgedrauet / und auß dem Grund  
und dardieselbe mit sonderbahre  
pr schaff- und ernstlich verbotten  
ne Verordnungen in Veracht ger  
t / welches dan dahero entstanden  
läufige dispensation zu ertheilen  
re Treu und Pflichten offerers ve  
nit durch die Finger gesehen / unt  
chen Mör auch Sie länger nicht  
naden alle dießfalls von dero Her  
und wollen / daß hinfüro alle S  
ffersten Bränken eingestellt /  
noch jemand / wer der auch imm  
er gnädigster verwilligung zu di  
chtig zu handeln / solle nicht a  
oldt Gilden Straff ipso facto u  
obgentler Straffen ziehen könn  
des Dths Beambren auffgegel  
folge altawe Acht und Aufseher  
Fiscibne Connivenz und De  
/ als sich einem jeden seye / im sa  
nd Ihre Hoch Fürstl. Gnaden

Inser

se sorgfältig be  
er Roste und höch  
onte / auß dem weg  
t abgeschaffet / son  
Gebott und Ver  
eben Wnterhanen  
ero wahr genom  
ach wieder einge  
ntersschleiff / Auf  
Zetts Gasse zu er  
und delinquenten  
übrender Bestraf  
lassene Edicta, er  
Stift und Für  
ratext oder Vor  
gegen dieses Ver  
oder ander gelü  
veden eingeladen  
fallen seyn; Wnd  
gewöhnliche pub  
ich besohlen / dur  
befindliche Ober  
selbige zum Brück  
ic oder Untrew  
nsiegels. Signa



L.S.